

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/4/30 2005/04/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2008

Index

E6]

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

61997CJ0224 Ciola VORAB;

62000CJ0453 Kuehne Heitz VORAB;

62002CJ0201 Delena Wells VORAB;

62004CJ0234 Kapferer / Schlank Schick VORAB;

UVPG 2000 §3 Abs6;

UVPG 2000 §3 Abs7;

Rechtssatz

Soweit sich die beschwerdeführende Partei in Rechten verletzt erachtet, weil die belangte Behörde die 1997 erteilte und unstrittig in Rechtskraft erwachsene Genehmigung für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes) nicht im Sinne der Ausführungen des EuGH im Urteil Rs C-201/02, Delena Wells, "zurückgenommen oder ausgesetzt" hat, ist sie darauf hinzuweisen, dass nach den Ausführungen in diesem Urteil (Rn. 65 bis 70) nur die zuständigen Behörden verpflichtet sind, solche Maßnahmen zu ergreifen. Den für die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zuständigen Behörden kommt im vorliegenden Verfahren (die Sache dieses Verwaltungsverfahrens ist durch den eingangs erwähnten Feststellungsantrag vom 3. August 2004 begrenzt) keine Zuständigkeit zur Aufhebung der im Jahr 1997 erteilten bergrechtlichen Genehmigung zu. Schon deshalb fehlt es gegenständlich (ohne dass es noch auf die Frist des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 ankäme) an den Voraussetzungen für die Durchbrechung der Rechtskraft dieser Genehmigung für die Entnahme mineralischer Rohstoffe (vgl. zur Bedeutung der Rechts- bzw. Bestandskraft neben dem Urteil des EuGH "Ciola" vor allem auch die Urteile vom 17. Juni 2003, Rs C-453/00, Kühne & Heitz, Rn. 26 bis 28, und vom 16. März 2006, Rs C-234/04, Kapferer, Rn. 20 bis 23, sowie das zitierte Urteil Delena Wells, Rn. 59 bis 60).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62002J0201 Delena Wells VORAB

EuGH 62000J0453 Kuehne Heitz VORAB

EuGH 62004J0234 Kapferer / Schlank Schick VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005040054.X01

Im RIS seit

28.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at